

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG-BGS)
2020/52

vom 11. Juni 2020

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele per 1. Januar 2019 und der damit bewirkten Neuregelung des Geldspiels auf Bundesebene (Schaffung neuer Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten) musste auch die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst werden. Hierzu wurde das vorliegende Einführungsgesetz ausgearbeitet. Kernpunkte sind die grundsätzliche Zulassung sämtlicher im Bundesgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele (Grosslotterien, grosse Sportwetten, grosse Geschicklichkeitsspiele einerseits, Kleinlotterien, Kleinlotterien an Anlässen, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere andererseits) und in diesem Zusammenhang die Erhebung von Gebühren und Abgaben sowie die Festlegung der Verwendung der Gewinne. Im Vergleich zum bestehenden Angebot werden damit im Kanton Basel-Landschaft neu auch kleine Pokerturniere und Geschicklichkeitsspielautomaten zugelassen.

Mit den neuen Rechtsgrundlagen werden neu also sämtliche möglichen Formen des Geldspiels im Kanton Basel-Landschaft erlaubt – sie werden aber stark reguliert, wie es in der Vorlage heisst. Es werden etwa die Maximaleinsätze oder das Maximalvolumen der jeweiligen Geldspiele bzw. Veranstaltungen festgelegt. «Die Regulierung ist zentral zur Eindämmung der Gefahren, insbesondere der Spielsucht, die vom Geldspiel ausgeht», wird argumentiert. Verbote hingegen «erscheinen nicht als zielführend», weil man annehmen müsse, dass dies bloss «zu einer Verlagerung der Geldspiele in andere Kantone, ins Ausland oder hin zu Online- oder gar illegalen Angeboten führen» würde. Ein «umfassendes, aber reguliertes Angebot an Geldspielen» wird als «der beste Weg angesehen, um allen Interessen gerecht zu werden». Der Kanton Basel-Landschaft, so heisst es weiter, legiferiere mit diesen Eckwerten wie die grosse Mehrheit der Kantone (Stand Vernehmlassungen).

Die Rahmenbedingungen für die einzelnen Geldspielkategorien werden teils durch das Bundesgesetz, teils durch das Einführungsgesetz oder teils auch durch die geplante Verordnung festgelegt.

Wenn nur die Konkordate gemäss der Vorlage 2020/51, nicht aber das Einführungsgesetz genehmigt würden, könnten Grossspiele angeboten werden, da gemäss Bundesgesetz ein Verbot von Grossspielen in rechtsetzender Form erlassen werden muss, nicht aber deren Zulassung. Ohne Einführungsgesetz könnten hingegen keine weitergehenden Bestimmungen für Kleinspiele erlassen und keine entsprechenden Abgaben erhoben werden.

Ergänzend zur Genehmigung des Einführungsgesetzes sollen das Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. April 1975 und das Gesetz über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken vom 18. Mai 2000 aufgehoben werden. Ersteres bezieht sich auf das nicht mehr in Kraft befindliche Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten und wird deshalb mit separatem Beschluss aufgehoben; letzteres regelt die «verschwindend kleine Anzahl an Unterhaltungsspielautomaten», was eine «Regelung obsolet» mache bzw. durch «ausführliche Vorgaben» im Bundesrecht geregelt werden könne (Fremdaufhebung im Gesetzestext).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 30.1.2020 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 17.2., 4.5. und 18.5.2020 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Raffael Kubalek, Leiter der Abteilung Bewilligungen SID, hat das Geschäft vorgestellt und die Kommission nach der «Corona-Pause» aufdatiert. – Die Kommission hat die Vorlage zusammen mit der Vorlage zur Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen und zur Genehmigung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (Vorlage 2020/51) beraten.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Das Einführungsgesetz mit seinen Neuerungen war – wie auch die beiden erwähnten Konkordate – im Kern unbestritten, sodass sich die Diskussion vorab um einzelne Detailfragen drehte.

Ein erster Diskussionspunkt waren dabei die sogenannten kleinen Pokerturniere, welche künftig auch im Kanton Basel-Landschaft zugelassen werden sollen. Auch wenn diesbezüglich keine Anträge eingebracht wurden – bei dieser Kategorie der Geldspiele war ein gewisses Misstrauen spürbar, wie verschiedene Nachfragen zu den entsprechenden Modalitäten bzw. zum Interpretationsspielraum des Gesetzes zeigten. So wurde etwa gefragt, ob mit dem «Veranstaltungsort» (gemäss Art. 36 BGS) die Gemeinde oder eine Lokalität gemeint sei – und ob eine Gemeinde Pokerturniere auf ihrem Gebiet untersagen könne (was nur z.B. bei spezifischen verkehrstechnischen Problemen vor Ort möglich ist). Die Limitierung des Startgelds und die Pflicht zur Auszahlung aller Einsätze würden aber verhindern, so wurde seitens Verwaltung gesagt, dass solche Anlässe allzu lukrativ würden.

Zu einer intensiven Diskussion führte schliesslich die Frage, ob für Kleinlotterien (gemäss § 4) wie bisher eine Bewilligungspflicht oder nur noch eine Meldepflicht gelten soll. Als Argument für die Meldepflicht wurde die Entlastung der veranstaltenden Vereine, aber auch der Verwaltung angeführt. Das Risiko, das durch diese Lockerung der Auflagen entstehe, sei äusserst gering – weil die grundlegenden materiellen Vorschriften zur Durchführung solcher Veranstaltungen in jedem Fall Gültigkeit haben und die Behörde allfällige Verdachtsfälle immer noch prüfen könne. Eine Meldepflicht sei zudem ein kleines Zeichen des Vertrauens an die Vereine, welche um alle Mittel froh seien, die sie z.B. in die Nachwuchsförderung investieren könnten. Das Thema der Spielsucht solle nicht übergangen werden – sie sei bei andern Spielgelegenheiten aber sicher als grösser einzustufen. Diesen Argumenten wurde entgegen gehalten, dass die Bewilligungspflicht für die Vereine nur eine kleine Belastung mit sich bringe und die Gebühren sich in einem überschaubaren Rahmen bewegten. Im Sinne der Prävention und der Kontrolle, wer den Anlass durchführt, sei eine Bewilligung sinnvoll – und für eine minimale Kontrolle müsse der Kanton ungeachtet der spezifischen gesetzlichen Vorgaben Gewähr bieten, wobei er dies bei einer blossen Meldepflicht ohne Gebühreneinnahmen leisten müsse. Seitens der Verwaltung wurde bezweifelt, dass es zu einer echten Entlastung kommen würde – zugleich stelle sich die Frage, wie mit Veranstaltungen zu verfahren wäre, welche die Rahmenbedingungen offensichtlich nicht einhalten. Auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Lotterie-Anlasses, so hiess es in der Kommission, schaffe die Bewilligung eine gewisse Sicherheit. Der Antrag wurde schliesslich in der Abstimmung mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

In der Debatte wurde auch die Frage aufgeworfen, wie genau die Angaben der Veranstalter geprüft würden. Dazu hiess es, dass man nicht im Sinne einer Gewerbebehörde vor Ort Kontrollen durchführe, die Abrechnungen der Veranstalter aber immer einer Prüfung unterziehe.

Die Kommission liess sich weiter informieren, dass das Bundesrecht es nicht mehr zulässt, dass Swisslos im Auftrag von Vereinen Kleinlotterien abwickelt. Dies dürfte die Situation der Vereine erschweren, kann aber nicht durch eine kantonale Gesetzgebung übersteuert werden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Antrag 1) bzw. einstimmig (Anträge 2 und 3), gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

11.06.2020 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Landratsbeschluss

betreffend Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG-BGS)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG-BGS) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. April 1975 (SGS 543.1) wird gemäss Beilage aufgehoben.
3. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 63 Abs. 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz vollzieht die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017²⁾ über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Es regelt die Zulässigkeit von Grossspielen, die Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben und die Verwendung der Geldspielgewinne.

2 Zulässigkeit von Geldspielen

§ 2 Grossspiele

¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche im Geldspielgesetz vorgesehenen Grossspiele zugelassen.

§ 3 Kleinspiele

¹ Im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche im Geldspielgesetz vorgesehenen Kleinspiele zugelassen.

² Der Regierungsrat regelt die Aufsicht über Kleinspiele, das Bewilligungsverfahren sowie die Bewilligungsvoraussetzungen, sofern diese über das Geldspielgesetz hinausgehen.

1 SGS 100

2 SR 935.51

§ 4 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

¹ Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird ausschliesslich erteilt an Vereine und Gesellschaften, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen und die ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben oder in diesem entsprechende Unterhaltungsanlässe durchführen. Die Gewinne dürfen ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren, die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsicht über Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen. Er kann für Kleinlotterien, bei denen die Summe aller Einsätze besonders tief ist, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

3 Abgaben

§ 5 Abgabe auf automatisierte Geschicklichkeitsspiele

¹ Für den Betrieb von automatisierten Geschicklichkeitsspielen (Spielautomaten) ist eine Abgabe zu entrichten.

² An Abgaben erheben:

- a. der Kanton für Spielautomaten in Gastwirtschaften oder Spiellokalen pro Apparat jährlich bis CHF 1'000.–;
- b. die Gemeinde zusätzlich für Spiellokale gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 7. November 2018³⁾ über Geldspiele jährlich pro Spielokal bis CHF 10'000.–.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe und Verwendung der Abgabe gemäss Abs. 2 Bst. a fest.

§ 6 Abgabe auf Spielbanken

¹ Betreiberinnen und Betreiber von Spielbanken der Konzession B gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Geldspielgesetzes⁴⁾ haben eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt 40 % vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht, der in einer terrestrischen Spielbank erzielt wird.

4 Gewinnverwendung von Grossspielen

§ 7 Verwendungszweck

¹ Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten werden dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds zugewiesen.

³ SR 935.511

⁴ SR 935.51

² Der Regierungsrat bestimmt das Verfahren für die Verteilung der Mittel und die dazu anwendbaren Kriterien.

5 Gebühren

§ 8 Gebühren

¹ Für Bewilligungen nach diesem Gesetz werden Gebühren von CHF 50.– bis CHF 2'000.– erhoben.

² Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Spielerträge vollständig gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zukommen.

³ Der Regierungsrat setzt die Bewilligungsgebühren fest.

6 Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bestehender Bewilligungen

¹ Die bestehenden Bewilligungen für Spielautomaten und Spiellokale ohne Gewinnausgabe nach dem Gesetz vom 18. Mai 2000⁵⁾ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken werden mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 544 (Gesetz über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken vom 18. Mai 2000) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.⁶⁾

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

5) GS 33.1366, SGS 544

6) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 543.1 (Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. April 1975) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.